

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-2172 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7073/1-Pr 1/84

964/AB

1984 -12- 19

zu 993 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 993/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Vetter und Genossen (993/J) betreffend die Reduzierung der richterlichen Planstellen beim Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat dem Bundesministerium für Justiz aus Anlaß des Freiwerdens einer Richterplanstelle beim Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya berichtet, daß er nicht beabsichtige um die Ermächtigung zur Ausschreibung der zweiten Richterplanstelle bei diesem Bezirksgericht anzusuchen. Das Bundesministerium für Justiz hat diesen Bericht zur Kenntnis genommen, weil angesichts der Belastungssituation im Vergleich zu anderen Gerichten eine Besetzung des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya mit zwei Richtern nicht vertretbar ist.

Zu 3a

Daß das Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya mit einem Richter ausreichend besetzt ist, zeigt insbesondere ein Vergleich der Anfallszahlen dieses Gerichtes mit denen der Bezirksgerichte mit Doppelplanstellen im Sprengel des Kreisgerichtes Krems an der Donau, also jener Gerichte,

- 2 -

bei denen ein Richter nur mit einem Teil seiner Arbeitskraft tätig ist. Demnach ist der Geschäftsanfall einiger Bezirksgerichte mit Doppelplanstellen stärker als der Anfall des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya, wobei überdies zu berücksichtigen ist, daß der auf eine richterliche Doppelplanstelle ernannte Richter durch die Notwendigkeit des Fahrens von einem Gericht zum anderen Gericht zusätzlich belastet wird. Hiezu kommt, daß beim Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya je ein Rechtspfleger in Grundbuchs- und in Außerstreitsachen Dienst versieht, während die meisten Bezirksgerichte mit Doppelplanstellen im Sprengel des Kreisgerichtes Krems an der Donau bloß über einen Rechtspfleger in Grundbuchssachen verfügen.

Zu 3b:

Der verbesserte Zugang zum Recht wird durch diese Maßnahme nicht beeinträchtigt, weil beim Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya weiterhin von Montag bis Freitag der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung ein Richter zur Verfügung steht.

Zu 3c:

Die Funktion des Arbeitsgerichts Waidhofen an der Thaya wird durch diese Maßnahme nicht berührt. Zum Vorsitzenden dieses Arbeitsgerichts wurde mit 1.1.1985 der Vorsteher des Bezirksgerichtes Gmünd bestellt. Im übrigen ist der Geschäftsanfall beim Arbeitsgericht Waidhofen an der Thaya derartig gering, daß von einer ins Gewicht fallenden Belastung überhaupt nicht gesprochen werden kann: Im Jahre 1983 fielen insgesamt 14 arbeitsgerichtliche Sachen an, wovon nur 4 streitig wurden und ein Urteil überhaupt nicht zu fällen war.

Zu 4 und 5:

Im Hinblick auf den zu 1 bis 3 dargestellten Sachverhalt werde ich eine Ausschreibung der mit 1.7.1984 freige-

- 3 -

wordenen Planstelle eines Richters des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya zur Neubesetzung nicht veranlassen.

Zu 6:

Ich habe auch nicht die Absicht, eine Transferierung dieser Planstelle zum Kreisgericht Krems an der Donau zu veranlassen. Das Kreisgericht Krems an der Donau verfügt bereits über eine Planstelle als Personalreserve. Hingegen ist beim Kreisgericht Korneuburg keine Personalreserve vorhanden, sodaß die Systemisierung der freigewordenen Planstelle bei diesem Gerichtshof zweckmäßiger ist.

Zu 7:

Bei dem geringen arbeitsgerichtlichen Geschäftsanfall kann vor einem Vorgriff auf das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz nicht gesprochen werden. Wie die zu 3c angeführten Zahlen zeigen, fällt die Arbeitsgerichtsbarkeit beim Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya belastungsmäßig überhaupt nicht ins Gewicht.

Zu 8 und 9:

Die Justizverwaltung beobachtet laufend die Anfallsentwicklung bei den einzelnen Gerichten und ist bestrebt, bei allen Gerichten möglichst gleiche Belastungsverhältnisse herbeizuführen. Mit dem künftigen Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz steht die anfragegegenständliche Vorgangsweise in keinem Zusammenhang.

18. Dezember 1984

